

# SANIERUNG „Marktplatz“ IN VAIHINGEN AN DER ENZ

## FÖRDERGRUNDSÄTZE FÜR PRIVATE MAßNAHMEN

### 1. Grundlage der Förderung

Grundlage der Förderung bildet die Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) des Landes Baden-Württemberg in ihrer aktuell gültigen Form.

Die geförderten Maßnahmen müssen sich in das vom Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz beschlossene Neuordnungskonzept einfügen.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden

#### 2.1 Pauschalierter Regelförderung (Ziffer 10.2.2.1 StBauFR)

##### 2.1.1 Beurteilungsgrundlage/Fördervoraussetzung

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit und zur Berechnung der Zuschusshöhe sind von den Bauherren folgende Unterlagen einzureichen:

- Maßnahmenbeschreibung
- Fachmännische Kostenschätzung
- bei Veränderung von Bauteilen, welche von außen sichtbar sind, ein Plan über die künftige Gebäudeansicht
- bei umfassenden bzw. komplexen Maßnahmen die Vorlage eines Modernisierungsgutachtens durch einen Architekten mit detaillierter Kostenschätzung (ersetzt oben Punkte 1 bis 3)
- ggf. Anträge/Bewilligungen aus anderen Förderprogrammen, insbesondere Denkmalschutz
- die Einhaltung aller Durchführungs-/Gestaltungsaufgaben des Denkmalamts und/oder der Stadt Vaihingen an der Enz

**Zwingende Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss eines Modernisierungsvertrages zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und dem Eigentümer vor Beginn der Maßnahme.**

### 2.1.2 Förderhöhe

Zuschussgrundlage bilden die zuwendungsfähigen Kosten nach StBauFR.

Der Förderzuschuss beträgt im Regelfall bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bis maximal **20 %** der berücksichtigungsfähigen Kosten, jedoch max. 35.000,00 €. Bei Maßnahmen mit geringeren Kosten und daraus resultierendem Förderzuschuss unter 5.000,00 € erfolgt keine Förderung.

## 2.2 Pauschalierte Höherförderung (Ziffer 10.2.2.3 StBauFR)

### 2.2.1 Städtebaulich wertvolle Gebäude

Gebäude, deren Denkmaleigenschaft im Zeitpunkt der Förderung durch die zuständige Stelle festgestellt ist, erfüllen die Voraussetzungen für die pauschalierte Höherförderung.

### 2.2.2 Beurteilungsgrundlagen/Voraussetzung für Höherförderung

- Erforderlich ist die Vorlage derselben Unterlagen wie bei der pauschalierten Regelförderung
- zusätzlich ist eine Abstimmung mit der Stadt notwendig
- Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Gebäudennern und eine Außensanierung

### 2.2.3 Förderhöhe

Bei Denkmälern zusätzlich zur pauschalierten Regelförderung **15 %** der zuwendungsfähigen Kosten, max. jedoch 50.000 €

Sofern für die Maßnahme Denkmalfördermittel bewilligt werden, haben diese Vorrang vor einer Sanierungsförderung.

## 3. Neuschaffung von Wohnraum (Ziffer 10.5 StBauFR)

Die Förderung richtet sich nach den Bestimmungen der StBauFR und wird im Einzelfall entschieden.

## 4. Abbruch von Gebäuden (Ziffer 9.4 StBauFR)

### 4.1 Beurteilungsgrundlage/Fördervoraussetzung

Die Förderhöhe für Ordnungsmaßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden.

Es werden in jedem Fall drei vergleichbare Abbruchangebote von verschiedenen Unternehmen benötigt.

**Zwingende Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss eines Ordnungsmaßnahmenvertrages zwischen der Stadt Vaihingen an der Enz und dem Eigentümer vor Beginn der Maßnahme.**

## 5. Zuständigkeiten

Über die Förderung je Einzelmaßnahme entscheidet die Stadt Vaihingen an der Enz. Die Stadt behält sich vor, im Einzelfall eine von diesen Fördergrundsätzen abweichende Regelung zu treffen.

Dies gilt insbesondere bei städtebaulich wertvollen Gebäuden bei der Abweichung von der Regelförderung wie oben dargestellt.